ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Mai 1986

zur Änderung der Entscheidung 81/525/EWG über die Anträge auf Vorschüsse und Erstattung der Prämien, die für die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen gezahlt werden

(86/271/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1598/83 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Entscheidung 81/525/EWG der Kommission (3) ist vorgeschrieben, in welcher Form die Anträge auf Vorschüsse und Erstattung der Prämien, die für die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen gezahlt werden, vorgelegt werden müssen.

Beim gegenwärtigen Stand der Durchführung der Maßnahmen zur Umstrukturierung der Rebflächen ist das Muster der Vorschußanträge zu vereinfachen, in dem die in Anhang II A und II B der in der Entscheidung 81/525/EWG vorgesehenen Formblätter an die geänderten Bestimmungen angepaßt wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge II A und II B der Entscheidung 81/525/EWG werden durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Mai 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 27.
(2) ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 53.
(3) ABl. Nr. L 196 vom 18. 7. 1981, S. 11.

ANHANG

„ANHANG II

Antrag auf Erstattung der im Laufe des Jahres 19.. getätigten Ausgaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen

Verwaltungseinheit :

Vorhaben	Zahl der beteiligten Betriebe	Wieder- oder neubepflanzte Anbauflächen (in ha, Ar, m²) (davon Neuanpflanzungen) (1)							Höhe der vom Mitgliedstaat gezahlten Prämien	
		mit QWbA nach Rodung von Rebflächen				mit Tafelwein (2)	Kategorie (3)	Insgesamt	Insgesamt	davon erstattungsfähig
		mit QWbA, aus dem hervorgegangen ist :		von Tafelwein	Kategorie (3)					
		QWbA	Tafelwein							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Insgesamt										

(1) Gegebenenfalls ist in Klammern unter jeder der betreffenden Flächen der Anteil der Neuanpflanzungen in ha, Ar, m² anzugeben.

(2) Im Anhang ist die gesamte neu- oder wiederbepflanzte Fläche von Weinbaugebieten anzugeben, die nach der Durchführung des Vorhabens weniger als 2 ha umstrukturierte Fläche umfassen.

(3) In den Spalten 6 und 8 ist anzugeben, zu welchen Kategorien im Sinne der Artikel 29 und 29a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 454/80, die wieder- oder neubepflanzten Anbauflächen gehören.

Hiermit wird bestätigt, daß

a) die Prämie für die Umstrukturierung von Rebflächen für die Tafelweinerzeugung und von solchen die für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet sind, jedoch nicht für Anbauflächen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster, zweiter und dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 458/80, und im Rahmen eines von der Kommission nach Artikel 7 der genannten Verordnung genehmigten kollektiven Vorhabens gewährt wurde ;

b) die Vorhaben für die kollektiven Umstrukturierungsmaßnahmen die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absätze 1 und 3 der genannten Verordnung erfüllen ;

c) die für die Umstrukturierung, d. h. die Wieder- und Neuanpflanzung je ha gewährte Prämie die in Artikel 5 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Grenzen nicht übersteigt ;

d) die Grenzen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der genannten Verordnung, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1598/83, eingehalten worden sind.

Geschehen zu am

(Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats)".